

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14. Dezember 2023, mit der die Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

§ 1

1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr an die Gemeinde zu entrichten.

2) Der Abfallwirtschaftsbeitrag und Abfallbehandlungsbeitrag sind für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, an die Gemeinde zu entrichten und von dieser an den Bezirksabfallverband abzuführen.

§ 2

1)

Die Abfallgebühr beträgt:

pro Abfalltonne	60 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	10,17
pro Abfalltonne	120 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	9,83
pro Abfalltonne	120 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	11,53
pro Abfalltonne	120 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	14,92
pro Container	240 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	19,66
pro Container	240 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	23,06
pro Container	240 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	29,84
pro Container	660 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	54,08
pro Container	660 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	63,40
pro Container	660 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	82,06
pro Container	1.100 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	90,13
pro Container	1.100 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	105,67
pro Container	1.100 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	136,76

bei zusätzlichem Bedarf:

Gebühren für die Abholung eines Abfallsackes 110 l € 3,64

2)

Die Abfallgebühr ist ab dem Monat zu entrichten, in dem das Grundstück in die Abfallabfuhr einbezogen wird. Werden die Abfallgefäße in der Zeit bis einschließlich 15. eines Monats aufgestellt, so ist für den ganzen Monat die Gebühr zu entrichten. Bei Aufstellung nach dem 15. eines Monats beginnt die Gebührenpflicht ab dem 1. des folgenden Monats.



Die Abfallgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

§ 3

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin.

§ 4

Der Gebührenanspruch für die Abfallgebühr entsteht mit der Anmeldung der Müllgebühr. Die Abfallgebühr wird mittels Lastschriftanzeige (Gebührenrechnung) vorgeschrieben. Auf Verlangen des/der Gebührenpflichtigen erfolgt die Gebührenfestsetzung in Bescheidform.

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

Die Verordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.voecklabruck.at/amtssignatur</p> <p>Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 15.12.2023 08:20:15</p>
---	--

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024